

4. Möglichkeiten und Grenzen der Erarbeitung und Realisierung politisch-operativer Zielstellungen im Rahmen der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft

Die bisherigen Darlegungen zeigen auf, daß die Erarbeitung und Realisierung von realen politisch-operativen Zielstellungen im Rahmen der Bearbeitung von Straftaten, die sich gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft sowohl bei Erscheinungsformen der ökonomischen Störtätigkeit als auch der schweren Wirtschaftskriminalität richten, äußerst komplizierte Prozesse sind, die nur in enger Zusammenarbeit zwischen der Linie IX und den operativen Dienstseinheiten zur Unterstützung der Politik von Partei und Regierung gelöst werden können. Dabei darf nie die Ausrichtung der politisch-operativen Zielstellung einseitig und voreingenommen, sondern stets im Komplex unter Beachtung der dialektischen Einheit der politischen, ökonomischen, ideologischen, straf- und strafprozeßrechtlichen sowie politisch-operativen Gesichtspunkte aller in einem relevanten Sachverhalt bestehenden Zusammenhänge erfolgen. Damit ergibt sich auch die Erkenntnis, daß für die Erarbeitung und Realisierung von politisch-operativen Zielstellungen keine feststehenden, bestimmten Straftatbeständen zugeordneten Zielstellungen erarbeitet und vorgegeben werden können. Jeder strafrechtlich relevante Sachverhalt hat seine eigenen Besonderheiten und Merkmale, die es gilt, auch gesondert zu analysieren und einzuordnen.

Für die Praxis sind deshalb die durch den Genossen Minister gegebenen Weisungen und Orientierungen zur politisch-operativen Sicherung der Volkswirtschaft unter Beachtung der jeweiligen aktuell politischen und ökonomischen Lage wesentliche Grundvoraussetzung zur konkret vorgangsbezogenen Erarbeitung und Realisierung von politisch-operativen Zielstellungen.